

SATZUNG
zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts
vom 07. Mai 2020

Die Stadt Röthenbach a.d.Pegnitz erlässt aufgrund des Art. 20 a, 23, 32, 34, 35, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende

S a t z u n g

§ 1

Zusammensetzung des Stadtrats

Der Stadtrat besteht aus dem berufsmäßigen ersten Bürgermeister und 24 ehrenamtlichen Mitgliedern.

§ 2

Ausschüsse

- 1) Der Stadtrat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:
 - a) den **Ausschuss für Wirtschaft und Finanzen** bestehend aus dem ersten Bürgermeister als Vorsitzenden und 10 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
 - b) den **Ausschuss für Bauangelegenheiten und Stadtentwicklung** bestehend aus dem ersten Bürgermeister als Vorsitzenden und 10 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
 - c) den **Ausschuss für Bildung, Umwelt, Soziales, Sport und Kultur** bestehend aus dem ersten Bürgermeister als Vorsitzenden und 10 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
 - d) den **Werkausschuss**, bestehend aus dem ersten Bürgermeister als Vorsitzenden und 10 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
 - e) den **Ferienausschuss**, bestehend aus dem ersten Bürgermeister als Vorsitzenden und 10 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
 - f) den **Rechnungsprüfungsausschuss** bestehend aus 5 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern, von denen ein Mitglied vom Stadtrat als Vorsitzender bestimmt wird.

- 2) Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit nicht der Stadtrat selbst zur Entscheidung zuständig ist (§§ 2 und 3 der Geschäftsordnung). Im Übrigen beschließen sie an Stelle des Stadtrats (beschließende Ausschüsse). Der Rechnungsprüfungsausschuss ist vorberatend tätig.
- 3) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung (§ 8 Abs. 2 und § 9), soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.
- 4) Für die Stadtteile Haimendorf und Renzenhof werden zur Beratung örtlicher Angelegenheiten Ortsausschüsse gebildet. Die Ortsausschüsse bestehen aus je 4 Mitgliedern.

§ 3

Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder; Entschädigung

- 1) Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Stadtrats und seiner Ausschüsse. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung (§ 3 Abs. 3 und 4) übertragen werden.
- 2) Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten:
 - a) für ihre Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung von 80 €, die jeweils zu Beginn des Jahres als Jahresbetrag in einer Summe ausgezahlt wird,
 - b) für jede Stadtratssitzung, dienstliche Besprechung, Begehung oder Besichtigung, an der ein Stadtratsmitglied auf Ladung teilnimmt, ein Sitzungsgeld von 30 € bei einer Sitzungsdauer von bis zu 3 Stunden bzw. von 60 € bei einer Sitzungsdauer von über 3 Stunden. Sowie für jede Ausschusssitzung, an der ein Stadtratsmitglied auf Ladung teilnimmt, ein Sitzungsgeld von 25 € bei einer Sitzungsdauer von bis zu 3 Stunden bzw. von 50 € bei einer Sitzungsdauer von über 3 Stunden.
Wenn eine Begehung oder Besichtigung mit einer zeitlich zusammenhängenden, unmittelbar vorhergehenden oder darauffolgenden Besprechung oder Sitzung verbunden ist, wird das Sitzungsgeld nur einmal gezahlt.
 - c) Die ehrenamtlich tätigen Stadtratsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.
 - d) Entschädigung für den entstandenen nachgewiesenen Verdienstaufschlag, soweit es sich um Angestellte oder Arbeiter handelt.
 - e) eine Pauschalentschädigung von 25 € je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist, soweit es sich um selbständig Tätige handelt.

Sonstige Stadtratsmitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 10 € je volle Stunde.

Für Stadtrats- und Ausschuss-Sitzungen, die in der Zeit nach 18.00 Uhr oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen stattfinden, wird keine Verdienstauffallentschädigung gewährt.

Soweit selbständig Tätige ihre Haupttätigkeit üblicherweise erst in den Abendstunden zu leisten haben, wird in sinngemäßer Anwendung des Art. 20 a Abs. 2 Nr. 2 GO eine Pauschalentschädigung nach Unterabsatz 1 für Zeitversäumnisse an Werktagen ab 18.00 Uhr gezahlt. In diesen Fällen wird für Stadtrats- und Ausschuss-Sitzungen, die an Werktagen vor 18.00 Uhr stattfinden, keine Verdienstauffallentschädigung gezahlt.

Die Ersatzleistungen nach Art. 2 Buchst. d) und e) werden nur auf Antrag gewährt.

- f) für jede Fraktionssitzung, an der sie teilnehmen, ein Sitzungsgeld von 30 €. Der Nachweis der Teilnahme an der Sitzung erfolgt durch Eintragung in die Anwesenheitsliste.
- 3) An die Mitglieder der Ortsausschüsse wird eine jährliche im voraus zu entrichtende Aufwandsentschädigung von 180 € gezahlt, durch die sämtliche mit dem Amt verbundenen Aufwendungen (Ortsausschuss-Sitzungen etc.) abgegolten sind.
- 4) Gemeindebürger, die im Auftrag der Stadt ehrenamtlich an Zweckverbands-, Schulverbands- oder sonstigen Sitzungen und Besprechungen auf Ladung teilnehmen, erhalten ein Sitzungsgeld von 30 €.
- 5) Entschädigungen nach § 3 Abs. 2 bis 4 und § 4,6,7,8 werden auf das Konto überwiesen.

§ 4

Fraktionsgeld

Je Fraktionsmitglied wird ein Betrag von 120 € jährlich gewährt.

Als Fraktion wird hierbei die Partei oder Wählergruppe betrachtet, die zumindest einen Sitz in den beschließenden Ausschüssen des Stadtrates hat.

§ 5

Erster Bürgermeister

Der erste Bürgermeister ist Vorsitzender des Stadtrats und Leiter der Stadtverwaltung (Art. 36, 37 GO). Er ist Beamter auf Zeit.

§ 6

Stellvertretung des ersten Bürgermeisters

- 1) Der erste Bürgermeister wird im Fall seiner Verhinderung durch den zweiten Bürgermeister, sofern auch dieser verhindert ist, durch den dritten Bürgermeister vertreten. (Art. 39 Abs. 1 Satz 1 GO).
- 2) Der zweite und der dritte Bürgermeister sind Ehrenbeamte. Ihre Entschädigungen werden durch Stadtratsbeschluss festgelegt.

§ 7

Weitere Stellvertreter des Bürgermeisters; Entschädigung

- 1) Bei gleichzeitiger Verhinderung des ersten, zweiten und dritten Bürgermeisters wird der erste Bürgermeister durch einen weiteren Stellvertreter vertreten (Art. 39 Abs. 1 Satz 2 GO).
- 2) Der weitere Stellvertreter des ersten Bürgermeisters erhält neben seiner Entschädigung als Stadratsmitglied für jeden Tag der Vertretung eine zusätzliche Entschädigung von 30 € (Art. 20 a Abs. 1 GO).

§ 8

Ersatz von Sachschäden

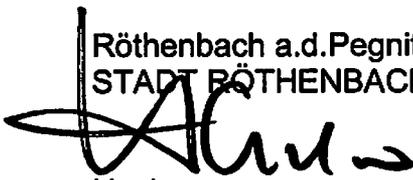
Ehrenamtlich tätige Gemeindebürger, die in Ausübung ihres Ehrenamtes einen Sachschaden erleiden, erhalten eine beschlussmäßig festzulegende Entschädigung.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 07. Mai 2020 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 01.12.2008, geändert durch die Satzung vom 14.05.2014 außer Kraft.

Röthenbach a.d.Pegnitz, den 07. Mai 2020
STADT RÖTHENBACH A.D.PEGNITZ



Hacker
Erster Bürgermeister